

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Gerd Poppe und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 12/3422 –**

**Lageberichte des Auswärtigen Amtes in Asylsachen**

Das Auswärtige Amt fertigt sogenannte „Lageberichte zur asyl- und abschiebungsrelevanten Situation“ an. Eine Veröffentlichung dieser Berichte findet nicht statt.

1. Für welche Staaten werden die sogenannten „Lageberichte zur asyl- und abschiebungsrelevanten Situation“ angefertigt?

Lageberichte zur asyl- und abschiebungsrelevanten Situation werden für folgende Staaten angefertigt:

Albanien, Afghanistan, Äthiopien, Bangladesch, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Ghana, Libanon, Indien, Iran, Pakistan, Rumänien, Serbien und Montenegro („Bundesrepublik Jugoslawien“), Slowenien, Somalia, Sri Lanka, Syrien, Türkei, Vietnam, einige Staaten auf dem Gebiet der früheren Sowjetunion. Darüber hinaus können auf Anfrage der Innenbehörden oder der Verwaltungsgerichte Lageberichte zu weiteren Ländern erstellt werden.

2. Welche Absprachen bestehen zwischen dem Bund und den Ländern hinsichtlich der Anfertigung der genannten Berichte, insbesondere über Zweckbestimmung und zu erhebende Fakten und Daten?

Zwischen Bund und Ländern wurde im Jahre 1986 die vierteljährige Erstellung von Lageberichten über Staaten, aus denen ein nicht unerhebliches Aufkommen von Asylbewerbern zu erwarten

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Ursula Seiler-Albring, vom 29. Oktober 1992 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

ist, durch das Auswärtige Amt vereinbart. Die Berichte sollen vor allem als Entscheidungshilfe im Asylverfahren, aber auch bei der Abschiebung rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber durch die Innenbehörden der Bundesländer dienen. Sie sind nicht bindend.

3. Welche Daten, Sachverhalte und Fakten werden für diese Berichte erhoben, beziehungsweise in diesen Berichten dargestellt?

In den Berichten werden Erkenntnisse mitgeteilt, die die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Prüfung unterstützen sollen, ob in dem betreffenden Land Personen politisch verfolgt werden und ob Abschiebungshindernisse bestehen.

4. Werden die Lageberichte zur asyl- und abschiebungsrelevanten Situation oder Teile davon mit Hilfe der Botschaften der Bundesrepublik Deutschland in den betreffenden Ländern zusammengestellt?  
Wenn ja, in welchen Ländern ist dies der Fall?

Das Auswärtige Amt verwertet bei allen seinen Lageberichten die Berichterstattung der zuständigen Botschaften.

5. Werden von den Botschaften in diesem Zusammenhang Informationen, Hinweise oder Empfehlungen von den Regierungen der Herkunftsländer eingeholt; wenn ja, geschieht dies regelmäßig?
6. Werden für die Erstellung der Lageberichte zur asyl- und abschiebungsrelevanten Situation Informationen, Erkenntnisse, Hinweise oder Empfehlungen von Menschenrechtsorganisationen der Herkunftsländer oder von internationalen Menschenrechtsorganisationen einbezogen?  
Wenn ja, ist dies bei allen Lageberichten und fortlaufend der Fall?

Für die Lageberichte werden fortlaufend alle dem Auswärtigen Amt zugänglichen Informationen geprüft und genutzt. Es werden keine Empfehlungen der Regierungen der Herkunftsländer eingeholt.

7. Werden diese Berichte zur Grundlage von Asylentscheidungen gemacht oder werden Asylentscheidungen von den Aussagen dieser Berichte beeinflußt?
8. Werden diese Berichte zur Grundlage von Abschiebeentscheidungen gemacht, oder werden Abschiebungen von den Aussagen dieser Berichte beeinflußt?

Die Lageberichte fließen wie andere Erkenntnisquellen in die Entscheidungen der zuständigen Bundes- und Landesbehörden ein.

9. Liegen diese Berichte den Gerichten vor, die mit Entscheidungen in Asylsachen oder Abschiebungen befaßt sind?

Ja.

10. Wer kann über diese Berichte verfügen?

Die Lageberichte werden den Bundesministern des Innern und der Justiz, dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Innenministern und -senatoren der Bundesländer übermittelt. Der Bundesminister der Justiz leitet die Lageberichte an die mit Asylsachen befaßten Gerichte und an Gerichte, die mit Auslieferungsverfahren befaßt sind, weiter.

11. Aus welchen Gründen erfolgt keine Weitergabe dieser Berichte an mit Asylsachen und Abschiebungen befaßte Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen?
12. Ist die Bundesregierung bereit, diese Berichte dem Deutschen Bundestag und den einzelnen Abgeordneten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen?

Die Lageberichte werden im Rahmen der Amtshilfe nach Artikel 35 Abs. 1 GG, §§ 14 und 99 VwGO, § 5 VwVfG erstellt. Nach Auffassung der Bundesregierung sollten diese Auskünfte nur den unmittelbar am Verfahren Beteiligten zugänglich sein. Hierfür ist maßgeblich, daß die Auskünfte häufig Sachverhalte oder Wertungen enthalten, die sich nicht für eine Verbreitung eignen.

Prozeßvertretern von Asylbewerbern oder ausländischen Staatsangehörigen, die Rechtsmittel gegen die Beendigung ihres Aufenthaltes eingelegt haben, sind die Lageberichte und Einzelauskünfte des Auswärtigen Amtes zugänglich, wenn sie vom Gericht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.

Die Bundesregierung ist weiterhin bereit, Anfragen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages nach der asyl- und abschiebungsrelevanten Situation in bestimmten Herkunftsländern zu beantworten.

---

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 91 78 10

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275  
ISSN 0722-8333